

§ 2 ZustVO MWEIMH (Nordrhein-Westfalen) — Ernennung, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand

Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung MWEIMH

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamtinnen und Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 15 verliehen ist oder wird und für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt, wird auf die dienstvorgesetzten Stellen gemäß § 1 Absatz 1 übertragen.

Dies gilt nicht für Entscheidungen, die die Inhaberinnen und Inhaber folgender Funktionsstellen betreffen:

1. Hauptdezernentin oder Hauptdezernent bei einer Bezirksregierung;
2. Geschäftsbereichsleitungen des Geologischen Dienstes NRW;
3. Abteilungsleitungen des Landesbetriebes Materialprüfungsamt NRW;
4. Geschäftsbereichsleitungen des Landesbetriebes Mess- und Eichwesen NRW;
5. die Geschäftsbereichsleitungen des Landesbetriebes Information und Technik Nordrheinwestfalen.

Zitiervorschlag: § 2 ZustVO MWEIMH (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ZustVO%20MWEIMH/2>